

§ 29 SächsAPOArchiv (Sachsen) — Berufspraktische Studien, Modulprüfungen

Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung Archivdienst

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die berufspraktischen Studien umfassen insgesamt 42 ECTS-Leistungspunkte (1 260 Stunden) und erfolgen im Ausbildungsarchiv sowie in den vom Ausbildungsarchiv bestimmten Einrichtungen. Sie sollen jeweils einen Ausbildungsabschnitt in einem öffentlichen Archiv eines anderen Archivträgers und in einer Behörde, die der Anbieterspflicht gemäß dem Archivgesetz für den Freistaat Sachsen unterliegt, sowie Arbeitsbesuche in weiteren Archiven einschließen.

(2) Die berufspraktischen Studien erstrecken sich auf folgende Gebiete:

1. Personal- und Ressourcenmanagement (Organisation, Personal, Haushalt),
2. Archivmanagement,
3. Archivrecht,
4. Schriftgutverwaltung,
5. Überlieferungsbildung,
6. Erschließung,
7. Benutzung,
8. Bestandsverwahrung und Bestandserhaltung einschließlich Reprografie, Notfallvorsorge und Archivbau,
9. Öffentlichkeitsarbeit und historisch-politische Bildungsarbeit sowie
10. archivalische Quellenkunde mit Leseübungen an Texten verschiedener Quellengattungen vom Mittelalter bis in die Gegenwart einschließlich lateinischer und französischsprachiger Texte.

(3) Der Direktor des Sächsischen Staatsarchivs bestimmt für jedes Modul der berufspraktischen Studien einen Modulverantwortlichen. Modulverantwortliche müssen über die Laufbahnbefähigung für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung mit dem fachlichen Schwerpunkt Archivdienst oder eine vergleichbare Qualifikation als Beschäftigter verfügen.

(4) Das Sächsische Staatsarchiv legt den Inhalt, den Umfang und die Gliederung der Module und Modulprüfungen der berufspraktischen Studien in einem Modulhandbuch fest. Das Modulhandbuch wird den Archivreferendaren zu Beginn des Vorbereitungsdienstes durch das Sächsische Staatsarchiv bekannt gemacht. Für die Fachstudien an der Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft – gilt die Studienordnung für das Referendariat im höheren Archivdienst an der Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft – vom 8. März 2013 (StAnz. S. 567) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab oder es ist eine Studienleistung zu erbringen. Der Modulverantwortliche bewertet die Prüfungsleistung oder Studienleistung aus jedem Modul gemäß § 3 und stellt eine Bescheinigung darüber aus.

(6) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Leistung mit mindestens fünf Punkten bewertet wird. Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden.

Zitiervorschlag: § 29 SächsAPOArchiv (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/S%C3%A4chsAPOArchiv/29>